Mehr zu AGB unter:

[http://bit.ly/itb-agb]

Autor: Heidi Schuster

EIGENE AGB SIND UNERLÄSSLICH

BILD: © FOTOMEK - FOTOLIA.COM

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) können bei einer Insolvenz eines Kunden bares Geld wert sein. Worauf es dabei ankommt, weiß Bremer Inkasso.

> **Unternehmer** sollten ihre eigenen AGB sorgfältig formulieren (lassen). Zudem sollten sie sie selbst kennen und in ihrer Bedeutung auch verstehen. Zusätzlich sollten sie nicht nur von Mitbewerbern oder Branchenverbänden abschreiben und darauf achten, dass die AGB Bestandteil der von ihnen geschlossenen Verträge werden. „Auch wenn bei dem Vertragsabschluss mit einem Kunden wohl niemand daran denkt, dass die Einbeziehung eigener Geschäftsbedingungen gegebenenfalls den Totalverlust der eigenen Forderung verhindern kann, sollten Unternehmer dringend besonderen Wert darauf legen, sich durch AGB abzusichern", so Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso.
Bremer Inkasso erlebe es immer wieder, dass Firmen nicht über eigene Geschäftsbedingungen verfügen. Sie würden so unter Umständen bares Geld verschenken, da sie im Rahmen einer Insolvenz eines ihrer Kunden oft – völlig unnötig – leer ausgingen oder sich mit geringen Quoten zufriedengeben müssten. In den AGB gibt der Unternehmer Regelungen beispielsweise zu den Zahlungsbedingungen, dem genauen Leistungsumfang (Verpackung, Transport, Versicherung) und der Lieferzeit vor. „Die aber wohl wichtigste Regelung, was meine Erfahrung angeht, ist die Vereinbarung über den normalen und verlängerten Eigentumsvorbehalt", betont Drumann.

Der „normale Eigentumsvorbehalt" bedeutet laut Bremer Inkasso einfach ausgedrückt, dass der Unternehmer so lange Eigentum an einer Sache behält, bis diese vollständig bezahlt ist, auch dann, wenn sie sich schon im Besitz des Käufers befindet. Kommt es bei seinem Kunden zu einer Insolvenz, ist der Unternehmer abgesi-

§§ 305 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

> Um die Rechte des Verbrauchers zu stärken und ihn vor Überraschungen zu schützen, wurde das AGB-Recht in §§ 305 ff. BGB verankert. Grund hierfür ist auch, dass der Verbraucher oftmals nicht die Zeit oder die Fachkenntnisse besitzt, um die AGB und deren Wirksamkeit abschließend beurteilen zu können. Das AGB-Recht regelt, dass

- bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher die AGB des Unternehmers nur Vertragsbestandteil werden, wenn der Unternehmer ausdrücklich auf seine AGB hinweist,
- der Verbraucher von dessen Inhalt Kenntnis nehmen kann und mit ihrer Geltung einverstanden ist.

Aus diesem Grund sollten vor allem bei Online-Geschäften die AGB möglichst verständlich formuliert sein, eine Möglichkeit zum Ausdruck oder Download bestehen und eine ausdrückliche Bestätigung der AGB (zum Beispiel durch Anklicken eines Kontrollkästchens) berücksichtigt werden.

[dejure.org/gesetze/BGB/305]

In Deutschland herrscht Vertragsfreiheit.

BILD: © FOTOMEK - FOTOLIA.COM

chert: Wenn der Insolvenzverwalter nicht bereit ist, den (ungekürzten) restlichen Kaufpreis zu zahlen, kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten und ein so genanntes Aussonderungsrecht geltend machen, erklärt Bremer Inkasso. Er könne dann als Eigentümer der Sache vom Insolvenzverwalter die Herausgabe verlangen, ohne als Gläubiger am Insolvenzverfahren teilnehmen zu müssen.

Der „verlängerte Eigentumsvorbehalt" erweitert den einfachen Eigentumsvorbehalt, wie Bremer Inkasso beschreibt: Der Kunde kann die Ware zwar, wie im Geschäftsleben oft üblich, schon verarbeiten oder weiter verkaufen, auch dann, wenn sie noch nicht vollständig bezahlt ist. Der Unternehmer bleibt aber dennoch (mehr oder weniger) abgesichert. Bei einer Verarbeitung erwirbt der Lieferant dann nämlich (unter Umständen anteilig) das Eigentum an der neu hergestellten Sache, während er bei einem Weiterverkauf der gelieferten oder eben der aus dieser hergestellten Sache zwar das Eigentum aufgibt, aber dafür im Gegenzug (unter Umständen ebenfalls anteilig) die Ansprüche des Kunden gegen den Käufer erwirbt.

Kommt es zu einer Insolvenz bei einem Kunden, hätte man als Gläubiger, der sich durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt gesichert hat, gute Karten. Zwar sei der Insolvenzverwalter dazu berechtigt, das so genannte Sicherungsgut (also die verarbeitete Ware oder die Forderung aus dem Weiterverkauf) durch Veräußerung oder Einziehung zu verwerten, aber als „pfiffiger Gläubiger" sei man dann aus dem Erlös vor den anderen Gläubigern zu befriedigen. Allerdings darf der Insolvenzverwalter zuvor noch eine Pauschale von vier Prozent vom Erlös als Feststellungskosten geltend machen sowie etwa fünf Prozent für Kosten der Verwertung.

Praxisbeispiel: „Im ersten Fall waren wir für eine große Druckerei gegen ihren österreichischen Kunden tätig, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die uns zum Einzug übergebene Forderung betrug rund 215.000 Euro. Da die Geschäftsbedingungen der Druckerei als Grundlage für den Geschäftsabschluss aber eine Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt enthielten, konnten wir für unseren Mandanten beim österreichischen Insolvenzverwalter noch etwas mehr als 111.000 Euro realisieren. Ohne AGB hätte der Mandant keinen Cent gesehen oder sich zumindest mit einer geringeren Quote zufriedengeben müssen", so Drumann.
Der zweite Fall entsprach dem Gegenteil: Einem neuen Mandanten, der der Bremer Inkasso eine erhebliche Forderung zum Einzug anvertraute, konnte dabei nicht geholfen werden. Dieser hatte dem Vertrag mit seinem Kunden keinerlei AGB zu Grunde gelegt und sich so auch keinen Eigentumsvorbehalt gesichert. Dem Mandanten kam bei der Insolvenz seines Kunden somit auch kein Aussonderungsrecht zu, die Ware floss in die Insolvenzmasse ein, und seine Forderung wurde lediglich mit einer geringen Insolvenzquote befriedigt.

Die Bedeutung der AGB

> Sollen für eine Vielzahl von Verträgen Ver einbarungen getroffen werden, die von der gesetzlichen Regelungen abweichen, können AGB verwendet werden. Es herrscht Vertragsfreiheit, das heißt, jeder kann sich seinen Vertragspartner frei auswählen und den Inhalt des Vertrages selbst bestimmen. Diese Privatautonomie wird durch die AGB beeinträchtigt, da diese vorformuliert sind und damit ein freies Aushandeln des Vertragsinhaltes und ein angemessener Interessensausgleich nicht mehr stattfinden kann. So kann der Verbraucher, der mit einem Unternehmer einen Vertrag schließen möchte, oftmals den Vertrag nicht frei verhandeln und auch die AGB des Unternehmers nicht ablehnen, da andernfalls kein Vertrag zustande kommen würde.

Fazit von Bernd Drumann

Bernd Drumann, Geschäftsführer bei Bremer Inkasso

> „Zusammenfassend kann ich nur raten: Jeden Vertragsabschluss unbedingt schriftlich dokumentieren! Ebenso sollte man auch mit den Angeboten an Kunden verfahren. Der Bestellung des Kunden sollte eine schriftliche Auftragsbestätigung folgen. Besonders wichtig: Der Hinweis, dass die Leistung oder Lieferung auf Basis der Geschäftsbedingungen erbracht wird, sollte sowohl im Angebot als auch in der Auftragsbestätigung enthalten sein. Dabei sollten unbedingt Regelungen über den normalen und verlängerten Eigentumsvorbehalt in den Geschäftsbedingungen enthalten sein. Gerade wenn der Kunde doch einmal in die Insolvenz gerät, können besagte Vereinbarungen dazu führen, dass man als Gläubiger doch noch sein Geld bekommt. Auch wenn die AGB kein Allheilmittel sind, können die genannten Formulierungen als deren Bestandteil bares Geld wert sein."